

- (1) Den Statthaltern, Polizeivögten und Ortsvorstehern der Stadt Qum kund und zu wissen :
 Jetzo haben Wir angeordnet, dass man
- (2) hinsichtlich des Getreidekauf- und Verkaufszwanges gegenüber den
- (3) zum geheiligten, strahlenden und duftenden [Grabmal] der Sittī Fāṭimā — über sie Segen und Heil — gehörigen Stiftungsgütern und gegenüber dem dortigen Verwalter, dem Hort des Saiyidiums Saiyid Rašīd al-Islām, nicht lästig werde und sich keines Übergriffs schuldig mache. Man soll in den Häusern des erwähnten Saiyids nicht Quartier nehmen ... und das siegreiche Heer und die
- (4) edlen Krieger glückhaften Sieges sollen dem Geschriebenen entsprechend verfahren und Achtung und Rücksichtnahme als notwendig und verpflichtend betrachten. Desgleichen haben Wir angeordnet, dass man die von alters her [den Orten] Bāḡ-i Naqīb und Bāḡ-i Zakaryā und allen Waqf-Ortschaften
- حکام وداروغگان وکلانتران [مدینه] قم بدانند
 که درینوقت مقرر [فرمو] دیم که
 بعلت غله ایتیاعی و طرح مزاحم و متعرض
 موقوفات [...] ¹
 مقدسه منوره معطره [ستی فاطمه] ² [علیها
 التحیه والسلام] ³ و متولی آنجا سیادت مآبی
 سید رشید الاسلام نشوند و پیرامون نگردند و در
 خانها سید مشار الیه نزول نمایند [...] ⁴
 وعسکر نصرت شعار
- وغازیان عظام ظفر فرجام حسب المسطور
 مقرر دانند ورعایت وملاحظه واجب ولازم
 شناسند همچنان مقرر فرمودیم که حقایبه باغ
 نقیب وباغ زکریا را و جمیع مواضع وفقی

- (5) مزار ومسجد امام الهمام المعصوم الامام ابى محمد [حسن العسكرى] [عليه الصلوة والسلام] وملكى سيد مشار اليه بدستور قديم مقرر واجب بوده بهمان دستور رسانند وچيزى قاصر ومنكسر نگذرانند
- (6) des Heiligtums und der Moschee des fürstlichen und reinen Imāms Abu Muḥammad Ḥasan al-‘Askarī — über ihn Segen und Heil — und den im Privatbesitz des erwähnten Saiyid befindlichen Ortschaften zustehende Wassergerechsamte [diesen] in der gleichen Weise zukommen lasse und nichts [davon] abziehe und aufteile.
- (6) Man soll [dies] unter keinen Umständen im Widerspruch zum erhabenen religiösen Gesetz für erlaubt halten. Es ist die vertragliche Pflicht des dortigen Statthalters und Polizeivogtes, dies als angeordnet zu betrachten und in jeder Hinsicht ihre Unterstützung zu gewähren. Zuwiderhandelnde sollen sie zurückhalten und [dem erwähnten Saiyid] unbedingte Achtung und Ehre
- (7) بجای آورند و هر ساله نشان پروانچه مجدد محتاج ندارند وهمچنان مقرر شد که هر کس املاک موقوفه مزار متبرک مذکور را بعضب وغير حق متصرف شده باشد
- (7) erweisen. Man soll nicht jedes Jahr einen neuen Erlass und ein neues Diplom als notwendig erklären. Weiter wurde angeordnet, dass jeder, der sich gewaltsam und widerrechtlich in den Besitz von Waqf-Liegenschaften des erwähnten Heiligtums gesetzt hat, und [soweit die Sache] vor den Richtern des Islams festgestellt worden ist, [diese] ohne Verzug dem Verwalter des erwähnten Heiligtums übereigne. Man soll sich grundsätzlich keiner Nachlässigkeit schuldig machen und nicht zuwiderhandeln. In dieser Angelegenheit soll man es an nichts fehlen lassen.
- (8) ونزد قضاة اسلام آنجا بشوت رسد بلا تعلل بمتولى مزار مذکور تسليم نمايند واصلا اهمال نمايند واز مخالفت محذر ومجتنب باشند درين باب تقصير نمايند
- (8) und [soweit die Sache] vor den Richtern des Islams festgestellt worden ist, [diese] ohne Verzug dem Verwalter des erwähnten Heiligtums übereigne. Man soll sich grundsätzlich keiner Nachlässigkeit schuldig machen und nicht zuwiderhandeln. In dieser Angelegenheit soll man es an nichts fehlen lassen.
- (9) مقررست که حکام در موقوفات مزار ومسجد مذکورين اصلا مدخل نساژند واز فرموده تخلف نورزند
- (9) Es ist angeordnet, dass die weltlichen Beamten sich auf keine Weise in die Angelegenheiten des erwähnten Heiligtums und der erwähnten Moschee einmischen, und vom Befohlenen nicht abweichen. Man soll sich daran halten. Geschrieben am
- (10) در عهده دارند تحريرا فى غره شهر جمادى الثانى سنه ثمان عشر تسعمائه
- (10) 1. Ġumādā II 918.